

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA MTS

## **Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich**

1.1. Jeder Auftrag setzt die verbindliche Annahme durch den Kunden und seine volle und ganze Zustimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus. Diese überwiegen gegenüber jedem anderen Dokument des Kunden und insbesondere gegenüber allen allgemeinen Kaufsbedingungen – vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung, die durch die Firma MTS vorerst schriftlich bestätigt wurde.

1.2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Produktverkäufe von MTS, außer im Falle einer spezifischen vorherigen Vereinbarung, die bei Auftragserteilung zwischen den Parteien schriftlich festgesetzt wurde.

Infolgedessen betont die Auftragserteilung durch einen Kunden seine vorbehaltlose Zustimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorbehaltlich besonderer Bedingungen, die dem Kunden durch unsere Firma schriftlich bewilligt wurden.

1.3. Anderslautende Dokumente als die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen - und insbesondere die Broschüren, Prospekte, Werbungen, Anleitungen – dienen nur zur Information und sind nicht vertraglich bindend.

## **Artikel 2 – Geistiges Eigentum**

Alle technischen Dokumente, die die Firma MTS den Kunden übergibt, sind exklusives Eigentum der Firma MTS, Inhaber der Rechte geistigen Eigentums auf diesen Dokumenten. Auf Anforderung müssen sie ihr zurückgegeben werden.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Dokumente nicht auf eine Weise anzuwenden, die gegen die Rechte gewerblichen oder geistigen Eigentums der Firma MTS verstoßen könnte, und verpflichtet sich, sie nicht an Dritte weiterzuleiten.

## **Artikel 3 – Empfehlungen**

Die durch MTS an ihre Kunden gegebenen Empfehlungen (insbesondere die Gebrauchsanweisungen) sind Richtempfehlungen, welche die Verantwortung von MTS nicht verpflichten. Sie bilden kein Ausführungselement, und der Kunde hat - unter seiner eigenen Verantwortung – zu kontrollieren und zu prüfen, dass diese Empfehlungen die anwendbaren allgemeinen Regeln hinsichtlich entsprechender Güter gleicher Art und besondere Gebrauchsbedingungen berücksichtigen.

## **Artikel 4 - Aufträge**

### 4.1. Definition

Der Begriff „Auftrag“ bezieht sich auf jede Bestellung, welche die in unserer Preisliste stehenden Erzeugnisse betrifft und durch MTS akzeptiert ist, zusammen mit der Zahlung der Anzahlung, die auf dem Auftragsbon eventuell vorgesehen ist.

Ab Erhalt des Auftrags durch MTS, gilt dieser für den Kunden als unwiderruflich erteilt.

Der Auftrag wird durch MTS akzeptiert und für rechtsgültig erklärt gemäß den auf dem Auftragsrückschein stehenden Elementen, die dem Kunden per Fax oder per E-Mail übermittelt wurden, spätestens innerhalb von 2 gearbeiteten Tagen nach Erhalt des Auftrags.

### 4.2. Änderung

4.2.1. Die an MTS übermittelten Aufträge gelten als unwiderruflich erteilt, außer im Falle schriftlicher Annahme seitens MTS.

4.2.2. Jeder Änderungsantrag bezüglich dem Inhalt oder dem Umfang eines Auftrags, der von einem Kunden erteilt wurde, kann von MTS nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag schriftlich gemacht wird - einschließlich per Fax oder per E-Mail - und wenn MTS ihn spätestens 8 Tage nach Erhalt des Ausgangsauftrags erhält, außer, wenn der Versand der Ware bereits durchgeführt wurde.

Jede Auftragsänderung durch den Kunden, während die Frist abgelaufen ist, entbindet MTS von der vereinbarten Ausführungsfrist.

## **Artikel 5 - Lieferungen**

### 5.1. Lieferfrist

5.1.1. Angegeben werden die Lieferfristen nur zur Information, da diese insbesondere von der Verfügbarkeit der Transportunternehmen und von der Reihenfolge der Aufträge abhängen.

MTS bemüht sich, die bei der Annahme des Auftrags angegebenen Lieferfristen einzuhalten - je nach der in unserem Betätigungsbereich geltenden Bezugsfrist - und die Aufträge auszuführen, außer im Falle höherer Gewalt oder bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne von Streiks, Frost, Feuer, Sturm, Überschwemmung, Epidemie, Versorgungsschwierigkeiten usw. sowie anderweitige.

Die Lieferverzögerungen können zu keinerlei Strafe oder Zuschuss Anlass geben, noch die Auflösung des Auftrags verursachen.

5.1.2. Jede Verzögerung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Lieferfristen kann keinerlei Auflösung des vom Kunden erteilten Auftrags rechtfertigen, der von unserer Firma aufgenommen wurde.

### 5.2. Risiken

In Frankreich werden Lieferungen frei durchgeführt. Die innergemeinschaftlichen und die Export-Lieferungen werden nach kommerziellen Klauseln durchgeführt, die in jedem individuellen Vertrag festgesetzt sind, welche nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms interpretiert werden müssen.

Die Übertragung der Risiken auf den durch MTS verkauften Erzeugnissen erfolgt bei der Überreichung der Erzeugnisse an das Transportunternehmen oder beim Ausgang aus unserer Lagerhäuser.

### 5.3. Transport

Der Kunde ist dazu verpflichtet, die gelieferte Ware bei Erhalt in Anwesenheit des Zustellers zu überprüfen.

Stellt er Mängel oder Schäden fest, so hat er das sofort dem Zusteller mitzuteilen und alle notwendigen und ausreichenden Vorbehalte auf dem Lieferschein zu vermerken.

Für alle Erzeugnisse gilt eine Reklamation per Einschreiben mit Rückschein an das Transportunternehmen (mit Kopie an MTS) innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt. Tut dies der Kunde nicht, so gilt die Ware - gemäß Artikel L. 133-3 der Handelsordnung - seitens des Kunden als akzeptiert.

### 5.4. Erhalt

5.4.1. Jede Reklamation bezüglich den gelieferten Erzeugnissen wird von MTS erst dann angenommen, wenn sie schriftlich per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 3 Tagen gemäß Artikel 5.3 ausgeführt wird - Unbeschadet der vom Kunden zu treffenden Vorkehrungen gegenüber dem Transportunternehmen wie jene, die in Artikel 5.3 beschrieben sind, im Falle von ersichtlichen Fehlern oder Mängeln.

5.4.2. Der Kunde hat alle Rechtfertigungen zu geben bezüglich der Wirklichkeit der festgestellten Fehler oder Mängel.

5.4.3. Der Kunde kann keine Rücksendungen durchführen, ohne vorerst per Fax oder per E-Mail ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis seitens MTS zugesandt bekommen zu haben.

Die Rückgabekosten gehen erst dann zu Lasten von MTS, wenn ein ersichtlicher Fehler oder deutliche Mängel tatsächlich durch unsere Firma oder einen Bevollmächtigten festgestellt wurden.

Einzig das durch MTS gewählte Transportunternehmen ist befugt, die Rückgabe der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.

5.4.4. Wird nach Kontrolle ein ersichtlicher Fehler oder Mangel tatsächlich durch MTS festgestellt, kann der Kunde MTS nur um den Austausch der nicht auftragsgemäßen Artikel und/oder um die Behebung der Mängel bitten, ohne dass der Kunde auf irgendeinen Schadenersatz oder auf Auflösung des Auftrags Anspruch erheben kann.

5.4.5. Der Erhalt der bestellten Erzeugnisse - ohne Vorbehalt seitens des Kunden - bedeutet die ausdrückliche Annahme jedes ersichtlichen Fehlers und/oder Mangels.  
Jeden Vorbehalt hat der Kunde unter den Bedingungen gemäß Artikel 5.3 zu bestätigen.

5.4.6. Die Reklamation, die vom Erwerber unter den Bedingungen und nach den Modalitäten des vorliegenden Artikels gestellt wird, setzt die Zahlung der betroffenen Waren durch den Kunden nicht aus.

5.4.7. Im Falle von Zerstörung, Schäden, Verlusten oder Diebstahl während des Transportes, kann die Verantwortung von MTS keinesfalls in Frage gestellt werden, selbst wenn MTS das Transportunternehmen gewählt hat.

### 5.5. Aussetzung der Lieferungen

Bei integraler Nichtzahlung einer fällig gewordenen Rechnung, nach einer Mahnung, die innerhalb von 48 Stunden ohne Wirkung geblieben ist, behält sich unsere Firma das Recht vor, jede laufende und/oder ausstehende Lieferung auszusetzen.

### 5.6. Bar-Zahlung

Alle von uns angenommenen Aufträge sind bar zu bezahlen in Anbetracht der Tatsache, dass der Kunde die ausreichenden finanziellen Garantien aufweist, und dass er tatsächlich die Summen bei ihrem Fälligkeitsdatum begleicht, gemäß der Gesetzgebung.

Hat MTS ernsthafte oder besondere Gründe, Zahlungsschwierigkeiten seitens des Kunden am Auftragsdatum - oder später - zu befürchten, oder weist der Kunde nicht dieselben Garantien wie die am Datum der Auftragsannahme auf, so behält sich MTS das Recht vor, die Auftragsannahme oder die Fortsetzung seiner Ausführung von einer Bar-Zahlung oder von der Garantien-Abgabe durch den Kunden zugunsten von MTS abhängig zu machen.

Vor der Annahme jedes Auftrags - wie während seiner Ausführung - kann MTS vom Kunden die Mitteilung seiner Buchungsdokumente und nicht zuletzt seiner Bilanzen, sogar Voranschläge, erfordern, um seine Zahlungsfähigkeit abschätzen zu können.

Bei Ablehnung der Bar-Zahlung seitens des Kunden, ohne dass eine ausreichende Garantie durch letzteren vorgeschlagen wird, kann sich MTS weigern, den erteilten Auftrag / die erteilten Aufträge einzulösen, und die betreffende Ware zu liefern, ohne dass der Kunde eine ungerechtfertigte Verkaufsablehnung betonen, oder auf irgendeinen Schadenersatz Anspruch erheben kann.

### 5.7. Auftragsablehnung

Falls ein Kunde einen Auftrag an MTS erteilt, ohne die Zahlung des vorhergehenden Auftrags / der vorhergehenden Aufträge durchgeführt zu haben, kann sich MTS weigern, den Auftrag einzulösen und die betreffende Ware zu liefern, ohne dass der Kunde auf irgendeinen Schadenersatz Anspruch haben kann - aus irgendwelchem Grund auch immer.

## **Artikel 6 - Preisliste - Preise**

### 6.1. Preisliste

Unsere Preisliste gilt für all unsere Kunden am selben Datum. Nach vorheriger Mitteilung an unsere Kunden kann diese im Laufe des Jahres nach oben korrigiert werden.

Jede Änderung unserer Preisliste wird am genannten Datum auf der neuen Preisliste automatisch anwendbar.

### 6.2. Preise

6.2.1. Festgesetzt sind unsere Preise durch die gültige Preisliste am Tag der Auftragserteilung, außer bei einem Lieferungsplan von mehr als 30 Tagen. Sie verstehen sich immer Netto - Steuerfrei, mit Verpackung, ab Werk (ohne Transport).

6.2.2. Unsere Preise werden unfrei aufgestellt, vorbehaltlich vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden.

6.2.3. Für Preise, die nach Menge angegeben sind, bewirkt jeder Auftrag, welcher sich auf eine geringere Menge bezieht, eine Änderung des angegebenen Preises.

6.2.4. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung bewirken Lieferverzögerungen weder Auflösung, noch Änderung des Vertrags. Sie können nicht zu Schadenersatz Anlass geben. Die Strafklauseln, die auf den Handelspapieren unserer Kunden stehen, sind bei uns nicht anwendbar.

6.2.5. Die im Auftrag stehenden Ausführungsfristen werden durch MTS akzeptiert und verpflichten unsere Firma nur unter den folgenden Bedingungen:

- Einhaltung durch den Kunden der Zahlungsbedingungen und der Zahlung der Anzahlungen,
- Fristgerechter Lieferung der technischen Spezifizierungen,
- Keinerlei Verspätung in den Bearbeitungen oder Vorbereitungsarbeiten,
- Keinerlei Fällen höherer Gewalt oder sozialer, politischer, wirtschaftlicher oder technischer Ereignisse, welche die Betriebsfähigkeit unserer Produktionsstätten oder ihre Versorgung mit Bestandteilen, Energie oder Rohstoffen stören.

6.2.6. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung werden Verpackungen durch MTS bestimmt und vorbereitet. Sie sind im angegebenen Preis inbegriffen, außer bei spezifischer vom Kunden verlangter Verpackung und sie werden nicht zurückgenommen.

## **Artikel 7 - Zahlungsbedingungen**

### 7.1. Zahlung

Im Hinblick auf die LME vom 04/08/2008, kann ab dem ersten Januar 2009 die vereinbarte Frist zur Zahlung der geschuldeten Summen keine 45 Tage - Monatsende - oder 60 Tage - ab Rechnungsdatum - übersteigen.

Für jede in Frankreich durchgeführte Lieferung sind unsere Rechnungen wie folgt zu bezahlen:

- durch Scheck bei Auftragserteilung für einen ersten Auftrag;
- durch Scheck bei Erhalt der Rechnung;
- durch Wechsel ohne Annahme;
- durch akzeptierten Wechsel;

Für jede im Ausland durchgeführte Lieferung sind unsere Rechnungen wie folgt zu bezahlen:

- durch „OUR“ Banküberweisung (Kosten zu Lasten des Kunden)

Der Fälligkeitstermin steht auf der Rechnung.

Einzig das Einkassieren des Wechsels gilt als vollständige Zahlung im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 7.2. Unbezahlte Rechnungen

7.2.1. Jede am Fälligkeitsdatum unbezahlte Summe gibt Anlass zur Zahlung von Geldstrafen durch den Kunden, die dreimal dem legalen Zinssatz entsprechen. Diese Strafen sind von Rechts wegen fällig und werden sofort in die Berechnung des Kundenkontos einbezogen.

7.2.2. Außerdem behält sich MTS das Recht vor, das zuständige Gericht anzurufen, damit dieses - durch Konventionalstrafe für jeden Tag Verspätung - die Nichtausführung beendet.

### 7.3. Klage auf direkte Zahlung

Die Nicht-Zahlung einer fälligen Rechnung durch den Kunden bei Vergabe von Unteraufträgen kann eine direkte Klage von MTS beim Ausgangssauftraggeber - nach den Regeln des Gesetzes vom 31/12/1975 - bewirken.

Bei Nicht-Zahlung durch den Kunden innerhalb einem festen Monat nach Erhalt einer Mahnung sendet MTS dem Ausgangssauftraggeber eine Mahnung zu. Eine Kopie des Verfahrens, das schon bei seinem Nachunternehmer eingeleitet wurde, wird ihm ebenfalls gesendet.

### **Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt**

8.1. Die Eigentumsübertragung unserer Erzeugnisse wird bis zur vollen Zahlung des Preises durch den Kunden aufgehoben, sogar bei Bewilligung von Zahlungsfristen. Jede gegenteilige Klausel, die unter anderem in die allgemeinen Kaufbedingungen eingefügt wurden, gilt als „nicht geschrieben“ gemäß Artikel L. 624-16 der Handelsordnung.

8.2. Aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung kann MTS seine Rechte gemäß der vorliegenden Eigentumsvorbehalts-Klausel ausnutzen für irgendeine ihrer Forderungen der Gesamtheit ihrer Erzeugnisse in Besitz des Kunden, wobei vermutet wird, dass es sich um die unbezahlten Erzeugnisse handelt. MTS behält sich das Recht vor, sie zurückzunehmen oder sie zu fordern als Entschädigung all ihrer unbezahlten Rechnungen - unbeschadet ihres Auflösungsrechts auf laufende Verkäufe.

8.3. Beim Weiterverkaufen verpflichtet sich der Kunde, MTS darüber sofort zu unterrichten, um unserer Firma zu erlauben, von ihrem Forderungsrecht auf dem Preis hinsichtlich des Dritten Erwerbers eventuell Gebrauch zu machen. Die Weiterverkaufsgenehmigung wird bei Ausgleichsverfahren oder Zwangsliquidation automatisch zurückgezogen.

8.4. Bei Nichtzahlung einer fällig gewordenen Rechnung kann MTS ebenfalls die Auflösung des Verkaufs erfordern nach Zusendung einer Mahnung. Ebenso kann MTS einseitig nach Sendung einer Mahnung einen Bestand seiner Erzeugnisse in Besitz des Kunden aufstellen oder aufstellen lassen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde bereits heute, zu seinen Lagerhäusern, Läden oder sonstigen einen freien Zugang zu lassen, und er hat darauf zu achten, dass die Identifikation der Erzeugnisse unserer Firma immer möglich ist.

8.5. Bei Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens oder bei Liquidation der Güter des Kunden werden die laufenden Aufträge automatisch annulliert und MTS behält sich das Recht vor, die auf Lager gelagerten Waren zurückzufordern.

8.6. Die vorliegende Klausel verhindert keinesfalls die Übertragung der Risiken auf den Kunden bezüglich der Waren bei deren Lieferung.

8.7. Von Lieferung an gilt der Kunde als Vertreter und Wärter der Waren.

Bei Nichtzahlung und es sei denn, wir bevorzugen es, die volle und ganze Ausführung des Verkaufs zu verlangen, behalten wir uns das Recht vor, den Verkauf nach Mahnung aufzulösen und die gelieferte Ware zurückzufordern. Die Rückgabekosten gehen dabei zu Lasten des Kunden und die geleisteten Zahlungen sind uns als Strafklausel ergeben.

### **Artikel 9 – Verwaltung der Ausrüstung**

MTS kann seinen Kunden Dienstleistungen anbieten, die mit ihrer Haupttätigkeit verbunden sind, und durch diese Bedingungen bestimmt sind - wie die Ausrüstungslagerung vor Ort. Diese Ausrüstungen bleiben vollständiges Eigentum des Kunden.

Diese Lagerung ist in der Zeit begrenzt. Sie kann nach Annahme eines Kostenvoranschlages zu einer periodischen Abrechnung Anlass geben. Mit dem Einverständnis des Kunden und auf seine Kosten kann die Zerstörung der Ausrüstungen von MTS durchgeführt werden. Auf Anfrage vom Kunden übermittelt MTS ihm ein Beleg.

### **Artikel 10 – Sicherheitsbestand**

Die Kunden, die die Beschaffenheit eines Sicherheitsbestandes auferlegen, um die Regelmäßigkeit der Lieferungen zu gewährleisten, können sich keinesfalls der Finanzierung dieses Bestandes widersetzen, unter den von MTS vorgesehenen Bedingungen. Die Eigentumsübertragung erfolgt dann bei Abrechnung an den Kunden, der völlige Freiheit hat, die notwendigen Prüfungen durchzuführen. Die Lagerungskosten werden veranschlagt und in Rechnung gestellt gemäß der Dauer, den belegten Oberflächen und den Lagerarbeitskosten. Am Ende des Vertrags wird der Kunde mit dem Saldo des Geschäfts - einschließlich Sicherheitsbestand - beliefert.

### **Artikel 11 - Garantie für ersichtliche und versteckte Mängel**

11.1. Die Erzeugnisse hat der Kunde bei ihrer Lieferung zu prüfen, und jede Reklamation bzw. Beanstandung und jeder Vorbehalt bezüglich Mängeln und ersichtlichen Fehlern muss unter den in Artikel 5 festgesetzten Bedingungen durchgeführt werden. Bei ersichtlichen Fehlern werden die fehlerhaften Teile von uns umgetauscht, unter Vorbehalt der Prüfung der festgestellten Fehler.

Der Kunde hat jede Rechtfertigung zu geben, was die Wirklichkeit der festgestellten Fehler betrifft. MTS behält sich das Recht vor - direkt oder indirekt - jede Feststellung und Prüfung vor Ort durchzuführen.

11.2. Die Ankündigung der bestehenden Fehler zum Zeitpunkt der Lieferung, und die nach dem Erhalt der Erzeugnisse enthüllt werden, hat der Kunde schriftlich MTS mitzuteilen innerhalb von 3 Tagen folgend dem Datum, an dem er den Übereinstimmungsfehler aufgedeckt haben soll. Keine Ankündigung wird berücksichtigt, wenn sie mehr als 3 volle Tage nach Lieferung der Erzeugnisse eintritt.

11.3. Kein Verfahren bei Nichtkonformität kann vom Kunden mehr als 3 Tage nach Lieferung der Erzeugnisse eingereicht werden.

Durch die Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Kunden ist ausdrücklich vereinbart, dass sich der Kunde nach dem Ablauf dieser Frist nicht auf die Nichtkonformität der Erzeugnisse berufen kann. Er kann weiterhin keine Widerklage einreichen, um sich anlässlich eines durch MTS eingeleiteten Forderungseinzugs zu verteidigen. Mangels der Einhaltung dieser Bedingungen kann die Verantwortung von MTS gegenüber dem Kunden bei einem versteckten Fehler nicht in Frage gestellt werden.

11.4. Im Falle von Fehlern und Abnützungen bei gelieferten Erzeugnissen, die auf anormale Lagerungs- und/oder Erhaltungsbedingungen beim Kunden zurückzuführen sind - insbesondere bei einem Vorfall irgendeiner Art - wird das Recht auf die Garantie von MTS nicht zugesichert.

11.5. Gemäß der Garantie für versteckte Fehler hat MTS nur den kostenlosen Umtausch der fehlerhaften Waren auszuführen, ohne dass der Kunde irgendwelche Ansprüche auf die Erlangung von Schadenersatz hat.

11.6. MTS leistet Garantie auf seine Erzeugnisse gegen versteckte Fehler gemäß dem Gesetz, der Anwendungen, der Rechtsprechung und unter den folgenden Bedingungen.

- Unsere Garantie gilt nur für die Erzeugnisse, die ordnungsgemäß zum Eigentum des Kunden geworden sind. Sie gilt nur für die vollständig durch MTS hergestellten Erzeugnisse. Sie wird ausgeschlossen, sobald von unseren Erzeugnissen unter nicht planmäßiger Nutzungsbedingungen bzw. Leistungen Gebrauch gemacht wurde.
- Unsere Garantie betrifft nur die versteckten Fehler. Unsere Kunden gelten als Fachleute, somit bedeutet der Begriff „versteckter Fehler“ einen Fehler in der Anfertigung des Erzeugnisses, der es für den Gebrauch ungeeignet macht, und das nicht vom Kunden vor seiner Benutzung aufgedeckt werden kann. Ein Konstruktionsfehler ist kein versteckter Fehler, und wir gehen davon aus, dass unsere Kunden alle technischen Informationen über unsere Erzeugnisse erhalten haben.
- Wir decken keinerlei Schäden und Abnützungen, die aus einer Anpassung oder aus einer speziellen Montage unserer Erzeugnisse, sei sie anormal oder nicht, hervorgehen, außer, wenn diese unter unserer Überwachung durchgeführt wurde.
- Unsere Garantie beschränkt sich auf den Umtausch oder auf die Reparatur der fehlerhaften Teile.
- Unsere Garantie beschränkt sich auf die ersten zwölf Nutzungsmonate. Wir gehen davon aus, dass unsere Kunden unsere Erzeugnisse bzw. Teile spätestens innerhalb von einem Monat ab Zurverfügungstellung benutzen. Unsere Kunden haben das Datum des Nutzungsbeginns zu belegen. Unsere Garantie erlischt in vollem Recht am Ende dieser Zeit.
- Unsere Garantie tritt von Rechts wegen außer Kraft, sobald unser Kunde uns nicht vom Fehler innerhalb von 20 vollen Tagen ab seiner Aufdeckung unterrichtet hat. Es obliegt ihm, den Tag dieser Aufdeckung nachzuweisen.

## **Artikel 12 – Höhere Gewalt**

Als Fälle von höherer Gewalt oder zufällige Ereignisse gelten außergewöhnliche unvorhersehbare Ereignisse, die sich dem Einfluss beider Parteien entziehen, und die sie nicht vermeiden oder überwinden können, so weit ihr Auftreten die Erfüllung der Verpflichtungen ganz unmöglich macht.

Als höhere Gewalt oder zufällige Fälle, die unsere Firma von ihrer Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung entbindet, gelten insbesondere folgende unvorhersehbare Ereignisse: Streiks des gesamten Personals oder eines Teiles des Personals unserer Firma, Streiks deren üblichen Transportunternehmen, Brand, Überschwemmung, Krieg, Produktionseinstellungen, die auf zufällige Ausfälle beruhen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohstoffen, Epidemien, Verkehrsunterbrechungen, Streiks beim Energieversorger, Elektrizitäts- und Gas-Versorgungsbrüche, Versorgungsbrüche, die nicht unserer Firma zugeschrieben werden können, sowie jede andere Versorgungsbruchsursache, die unseren Lieferanten zuzuschreiben sind.

Unter solchen Umständen unterrichtet unsere Firma den Kunden vom Auftreten der Ereignisse schriftlich - insbesondere per Fax oder per E-Mail - innerhalb von 24 Stunden. Der Vertrag zwischen MTS und dem Kunden wird dann vom Datum des Ereignisauftretens an in vollem Recht ohne Schadenersatz aufgelöst.

Würde das Ereignis mehr als 30 Tage ab Auftretensdatum dauern, könnte der von MTS und seinem Kunden abgeschlossene Verkaufsvertrag durch den sorgfältigsten Teil aufgelöst werden, ohne dass eins von den Parteien auf die Bewilligung von Schadenersatz und Zinsen Anspruch erheben kann.

Wirksam wird diese Auflösung am Datum der ersten Vorlage des Einschreibebriefs mit Rückschein, der den Verkaufsvertrag aufkündigt.

### **Artikel 13 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**

13.1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile wird das Domizil des Verkäufers gewählt: MTS - CHATEAUNEUF EN THYMERAI (28170), Frankreich.

13.2. Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Interpretation, deren Durchführung und mit den durch MTS abgeschlossenen Verkaufsverträge, so wie mit der Bezahlung der Rechnungen, ist einzig der Handelsgericht von Chartres, Frankreich, zuständig - ungeachtet des Ortes des Auftragsabschlusses, der Lieferung und der Zahlung und der Zahlungsart und sogar bei Berufung in Garantie oder Beklagtmehrheit.

Die Geldwechselschreiben erlauben weder eine Schuldumwandlung, noch eine Abweichung dieser Gerichtsstandsklausel.

13.3. Die Zuständigkeitszuteilung ist allgemein und gilt für einen Hauptantrag, einen beiläufigen Antrag, ein Verfahren in der Sache oder eine einstweilige Verfügung.

13.4. Außerdem - bei Klage oder Forderungseinzugsverfahren seitens MTS - gehen die Mahnungs- und Justizkosten sowie die Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieher-Honorare und alle Nebenkosten zu Lasten des schuldigen Kunden, sowie die Kosten, welche sich aus der Nichtbeachtung durch den Kunden der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen betreffend den Auftrag ergeben.

### **Artikel 14 – Verzicht**

Falls MTS es versäumt, oder darauf verzichtet, eine bestimmte Klausel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich durchzusetzen, bedeutet dies keinen endgültigen Verzicht auf die Durchsetzung Ihrer Rechte.

### **Artikel 15 - Anwendbares Recht**

Bei jeder Frage im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen - sowie mit den Verkäufen, die sie bestimmen - welche nicht durch diese vertragliche Bestimmungen beantwortet wäre, kommt einzig französisches Recht zur Anwendung, wobei ergänzend das Wiener Abkommen zum internationalen Warenverkauf zur Anwendung kommen kann.

### **Artikel 16 - Sprache**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen dem Kunden in einer anderen Sprache als französisch zur Verfügung, einzig um deren Verständnis zu erleichtern. Bei Interpretationsdifferenzen gilt einzig der französische Originaltext.